

Vorlage Nr. I/168/2020  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

## **Dienstanweisung über die Zeichnungsbefugnis im Schriftverkehr**

### **A Problem**

Die Geschäftsanweisung über Zeichnungsbefugnisse vom 30.11.1988 war aus verschiedenen Gründen zu überarbeiten.

Die neue Dienstanweisung regelt die Zeichnungsbefugnisse in Verwaltungsangelegenheiten nach einheitlichen Grundsätzen unter Berücksichtigung der Mitverantwortung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für das ihnen übertragene Aufgabengebiet. Soweit nichts anderes bestimmt ist, zeichnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihren Zuständigkeitsbereich ihre Schriftstücke regelmäßig selbst. Damit wird die Verantwortung für die sachgerechte Bearbeitung übernommen. Aus der analogen oder digitalen Akte ergeben sich die jeweiligen Verantwortlichkeiten.

### **B Lösung**

Dem Magistrat wird empfohlen, die als Anlage beigefügte Dienstanweisung über die Zeichnungsbefugnis im Schriftverkehr zu beschließen.

Sie ist für alle Organisationseinheiten und die ihnen nachgeordneten Einrichtungen verbindlich.

### **C Alternativen**

Keine

### **D Auswirkungen des Beschlussvorschlags**

Personalwirtschaftliche, finanzielle oder klimaschutzzielrelevante Auswirkungen sind nicht erkennbar.

Anhaltspunkte für eine Genderrelevanz bestehen nicht. Besondere Belange von ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger, Menschen mit Behinderung oder des Sports sind nicht betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils kann nicht festgestellt werden.

### **E Beteiligung / Abstimmung**

Die Magistratskanzlei wurde beteiligt.

### **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Nicht geeignet. /Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird sichergestellt.

**G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat beschließt mit Wirkung zum 01.08.2020 die als Anlage beigefügte Dienstanweisung über die Zeichnungsbefugnis im Schriftverkehr.

Melf Grantz  
Oberbürgermeister

Anlage: Entwurf der Dienstanweisung über die Zeichnungsbefugnis im Schriftverkehr